

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 8. Juni 1999

in der Rechtssache C 337/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissie van Beroep Studiefinanciering): C. P. M. Meeusen gegen Hoofddirectie van de Informatie Beheer Groep⁽¹⁾

(Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Freizügigkeit — Begriff des Arbeitnehmers — Niederlassungsfreiheit — Studienfinanzierung — Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Wohnortfordernis)

(1999/C 226/01)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-337/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG (früher Artikel 177) von der niederländischen Commissie van Beroep Studiefinanciering in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit C. P. M. Meeusen gegen Hoofddirectie van de Informatie Beheer Groep vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 48 und 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG und 43 EG) und des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter), J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann und D. A. O. Edward — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. A. Rühl, Verwaltungsrat — am 8. Juni 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Es steht der Anerkennung als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft nicht entgegen, daß jemand mit dem Geschäftsführer und einzigen Anteilseigner einer Gesellschaft verheiratet ist, für die er eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, sofern dies im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses erfolgt.
2. Das Kind, für das ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats unterhaltspflichtig ist, der — unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, — in einem anderen Mitgliedstaat eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, kann sich auf Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 berufen, um eine Studienfinanzierung unter denselben Voraussetzungen wie die Kinder von Staatsangehörigen des Staates der Beschäftigung zu erhalten, ohne daß für dieses Kind ein zusätzliches Erfordernis in bezug auf seinen Wohnort aufgestellt werden dürfte.
3. Das Kind, für das ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats unterhaltspflichtig ist, der — unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, — in einem anderen Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter denselben Voraussetzungen wie die Kinder von Staatsangehörigen des Niederlassungsstaats Anspruch auf eine Studienfinanzierung, ohne daß für dieses Kind ein zusätzliches Erfordernis in bezug auf seinen Wohnort aufgestellt werden dürfte.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 22.11.1997.